FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

- Das Gebäude liegt im Sanierungsgebiet „Soziale Stadt Bingen-Bingerbrück“ und wurde als modernisierungs- bzw. instandsetzungsbedürftig ausgewiesen.
- Art und Umfang der Modernisierung und Instandsetzung entsprechen den Zielen und dem Zweck der städtebaulichen Gesamtmaßnahme und sind mit der Stadt Bingen am Rhein abgestimmt.
- Die Kosten der Gesamtmaßnahme sind in Hinblick auf die Erhöhung des Gebrauchswerts und der Nutzungsdauer des Gebäudes wirtschaftlich vertretbar.
- Mit der Umsetzung der Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen wurde noch nicht begonnen.
- Es handelt sich um eine umfassende Modernisierung und Instandsetzung, die sich aus mehreren Maßnahmen zusammensetzt.
- Die Restnutzungsdauer des Gebäudes beträgt nach der Modernisierung und Instandsetzung mindestens 30 Jahre.

MEHRWERT FÜR IHRE IMMOBILIE

Die Stadt Bingen am Rhein, das Land Rheinland-Pfalz und der Bund fördern im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Soziale Stadt“ das Engagement privater EigentümerInnen.

Mit Ihrem Engagement leisten Sie einen wichtigen Beitrag zur **Wertsteigerung Ihrer Immobilie** sowie zur attraktiven Gestaltung Bingerbrücks.

Sind Sie an einer Förderung interessiert?
Sprechen Sie uns einfach an.

INFORMATION UND BERATUNG

Die Abteilung Stadtplanung im Stadtbauamt berät Sie gerne zu allen Fragen rund um das Förderprogramm und ist Ihnen bei der Antragstellung behilflich.

Die Antragsunterlagen erhalten Sie ebenfalls von der Abteilung Stadtplanung.

Weitere Informationen finden Sie auf der städtischen Website unter http://www.bingen.de/soziale-stadt/private-modernisierungen

STADTVERWALTUNG BINGEN AM RHEIN

Charlotte Laux
Stadtbauamt, Abteilung Stadtplanung
Rochusallee 2
55411 Bingen
Telefon: 06721 – 184 321
Fax: 06721 – 184 121
E-Mail: staedtebaufoerderung@bingen.de

Juliane Rohrbacher
Quartiersmanagement Bingerbrück
Telefon: 0160 – 55 11 531
E-Mail: qm-bingerbrueck@bingen.de

Stand: Dezember 2019

Gefördert von:

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
STÄDTEBAU-FÖRDERUNG von Bund, Ländern und Gemeinden
RheinlandPfalz MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT
BINGEN Perspektiven am Rhein

FÖRDERUNG VON PRIVATEN MODERNISIERUNGS- UND INSTANDSETZUNGSMAßNAHMEN

Städtebauförderprogramm Soziale Stadt
„BINGERBRÜCK“

Information für Eigentümer

BINGEN
Perspektiven am Rhein

DAS FÖRDERGEBIET

© GeoBasis-DE / LVermGeoRP / Stadtberatung Dr. Sven Fries

ART UND HÖHE DER FÖRDERUNG

Die Förderung umfasst finanzielle Zuschüsse für private Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Sanierungsgebiet und erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren, pauschalierten Kostenerstattungsbetrags. Dieser beträgt **max. 40 % der berücksichtigungsfähigen Gesamtkosten, jedoch höchstens 30.000 €**.
Hinweis: Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Bewilligung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Darüber hinaus kann eine erhöhte steuerliche Abschreibung gemäß §§ 7h, 10f u. 11a EStG über zwölf Jahre in Anspruch genommen werden. Dafür wird nach Abschluss der Modernisierungsmaßnahme auf Antrag eine Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt ausgestellt.

DAS WICHTIGSTE FÜR SIE IM ÜBERBLICK

DIE SCHRITTE ZUR FÖRDERUNG

1. INFORMATION UND BERATUNG

Nehmen Sie Kontakt mit der Abteilung Stadtplanung im Stadtbauamt Bingen auf. Bei einem Vor-Ort-Termin werden Art, Umfang und Förderfähigkeit der Modernisierung und Instandsetzung besprochen. Diese Beratung ist unverbindlich und kostenlos.

2. ANTRAGSTELLUNG

Sie erhalten die Antragsunterlagen und die Förderrichtlinie von der Abteilung Stadtplanung sowie auf der Website der Stadt Bingen. Im Antrag beschreiben Sie Ihr Vorhaben und benennen die damit verbundenen Kosten. Ihren vollständigen Antrag reichen Sie beim Stadtbauamt ein.

3. BEWILLIGUNG

Die Stadt Bingen am Rhein prüft die Unterlagen auf Vollständigkeit und Förderfähigkeit. Bei Erfüllung aller Voraussetzungen wird eine Modernisierungsvereinbarung abgeschlossen. Diese ist Voraussetzung für die Förderung und die erhöhte steuerliche Abschreibung gemäß §§ 7h, 10f u. 11a EStG.

4. DURCHFÜHRUNG DER MASSNAHMEN

Mit der Umsetzung der Maßnahmen darf erst nach Abschluss der Modernisierungsvereinbarung begonnen werden. Die Auszahlung des Kostenerstattungsbetrags erfolgt in bis zu zwei Teilzahlungen:

- nach Abschluss der Modernisierungsvereinbarung und Nachweis von 60 % der berücksichtigungsfähigen Kosten,
- nach vertragsmäßiger Durchführung der Gesamtmaßnahme sowie Prüfung der zu erbringenden Nachweise.

Nach Abschluss der Maßnahmen reichen Sie alle Nachweise zur Prüfung beim Stadtbauamt ein. Eine Abnahme erfolgt bei einem gemeinsamen Ortstermin. Auf Antrag wird die Bescheinigung für die erhöhte steuerliche Abschreibung ausgestellt.